

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## VERSUCHTE NÖTIGUNG, WISSENTLICH FALSCHER ANSCHULDIGUNG UND VERLEUMDUNG

Von Städt. Rechtsrat Dr. jur. Otto Hülsebusch, Hagen

Der Schm. muss sich, wenn er sein Amt mit Ernst und Gewissenhaftigkeit wahrnimmt, nicht nur mit den sühnepflichtigen Straftaten, sondern auch mit den verwandten Delikten bekanntmachen. So bestehen nahe Zusammenhänge der Bedrohung mit der Nötigung, der wissentlich falschen Anschuldigung mit der Verleumdung. Aus dieser Sicht gesehen, dürfte auch folgendes Urteil für den Schm. von Interesse sein:

Der Angeklagte war während der Kriegszeit in B. als Fahrer des Kreisleiters beschäftigt. Im Hause der Kreisleitung hatte er ein Zimmer, das mit verschiedenen Gegenständen ausgestattet war. Aus dieser Zeit kannte der Angeklagte den Stadtinspektor C.

Das Haus der Kreisleitung wurde durch Kriegereignisse vollständig zerstört. Aus diesem Grunde meldete der Angeklagte beim Ausgleichsamt der Stadt unter Aufführung einzelner verlorener Gegenstände einen Gesamtschaden von RM 3.500,00 an. Als im Verlaufe der Überprüfung des Gesamtschadens der Angeklagte aufgefordert wurde, Zeugen zum Nachweise dafür zu erbringen, dass die verlorenen Gegenstände sein ausschließliches Eigentum gewesen seien, berief er sich u. a. auf die Bekundung des Zeugen Stadtinspektor C. C., der keine Kenntnisse über die Eigentumsverhältnisse der im Schadensantrag des Angeklagten aufgeführten Gegenstände hatte, lehnte die Abgabe einer entsprechenden Erklärung ab. Diese Ablehnung nahm der Angeklagte zum Anlass, bei C. vorstellig zu werden. Als C. seinem Ansinnen nicht nachkam, drohte ihm der Angeklagte unter Fristsetzung, er werde ihn beim Oberstadtdirektor der Stadt anschwärzen, wenn er nicht innerhalb dieser Frist positiv für den Angeklagten aussagen werde. C. kam trotz dieser Drohung dem Ansinnen des Angeklagten nicht nach.

Dieser schrieb daraufhin am 22. 4. 1955 den nachstehenden Brief an den Oberstadtdirektor:

„Als ehemaliger persönlicher Kraftfahrer des Kreisleiters der NSDAP sah ich mich auf dessen Befehl damals veranlasst, ein Zimmer zum Wohnen in der

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



damaligen Kreisleitung zu nehmen. Um mein Zimmer entsprechend wohnlich einrichten zu können, erhielt ich eine nicht unbedeutende Summe als Vorschuss von dem damaligen Kreiskassenleiter ausgehändigt. Mit diesen und noch weiteren Geldern richtete ich mir ein nicht billiges Zimmer ein, das mir im Jahre 1944 von Bomben vollständig vernichtet wurde. Hierdurch habe ich einen Gesamtschaden von DM 3.500,00 erlitten, der mir vom Ausgleichsamt angezweifelt wird. Diese Anzweiflung stützt sich darauf, dass ich den zweiten Zeugen nicht beibringen kann. Dieser zweite Zeuge könnte jederzeit aussagen; es ist einer Ihrer Beamten, Herr Stadtinspektor C. Letzterer verbrachte hier viele Abende auf meinem Zimmer mit fremden verheirateten Frauen, mit denen er allzuschöne Schäferstündchen verlebte.

Da Herr C. befürchtet, seine Gattin könnte über sein damaliges Doppelleben erfahren, verweigert er jede Auskunft über mein durch Bomben zerstörtes Eigentum und beruft sich immer wieder auf die Worte, die er kürzlich zu mir sagte: „Ich weiß wohl, dass Du die angegebenen Gegenstände auf Deinem Zimmere hattest. Aber ich kann wirklich nicht beschwören, dass dieses alles Dein Eigentum war.“ Zu dieser verlogenen Aussage kann ich C. einen Zeugen gegenüberstellen, der Beweis dafür antritt, dass C. dieses gewusst hat, aber, wie gesagt, als angeblich solider Vater von 3-4 Kindern nicht an seine Schäferstündchen erinnert werden will. Denn s. Zt., als C. diese Schäferstündchen in meinem Zimmer mit fremden verheirateten Frauen führte, war seine eigene Gattin hoch in Umständen.

Wenn C. seine Aussagen wahrheitsgetreu machen würde, wäre ich einer von denen, die den Entschädigungsbetrag erhalten hätten; denn meine Punktzahl ist 55. Ich bitte Sie, Herr Oberstadtdirektor, diese Sache doch einmal zu beleuchten und mir auf Grund meiner großen Not zu helfen."

Der Angeklagte ist wiederholt vorbestraft, so auch wegen wissentlich falscher Anschuldigung. Im Falle des Stadtinspektors C. bestreitet der Angeklagte nicht, das entsprechende Schreiben geschrieben zu haben. Er beruft sich jedoch darauf, dass C. Kenntnis von den wirklichen Eigentumsverhältnissen der verloren gegangenen Sachen gehabt habe und dass er aus Angst vor dem Bekannt werden seines damaligen Lebenswandels die Aussage verweigert habe. Dem gegenüber stehen jedoch die beschworenen Aussagen von C. und H., die übereinstimmend angegeben haben, dass sie von den Eigentumsverhältnissen nichts gewusst haben, und dass sie nur einmal kurze Zeit in der Wohnung des Angeklagten gewesen seien. Das Gericht setzte keinen Zweifel darin, dass die Aussagen in allen Teilen richtig sind und dass der Angeklagte wider besseres Wissen etwas behauptet, lediglich zu dem Zweck, bei dem Ausgleichsamt in B. zu dem

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



gewünschten Erfolge zu kommen.

Gegenüber C. hat sich der Angeklagte der versuchten Nötigung nach dem § 240 schuldig gemacht. Er hat versucht, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, nämlich einer disziplinarischen Ahndung durch seinen Dienstvorgesetzten, C. zu einer Aussage zu veranlassen, die dieser mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann. dass es Ziel des Angeklagten gewesen ist, ein Disziplinarverfahren *gegen* den Zeugen C. in die *Wege* zu leiten, geht aus dem Schreiben vom 22. 4. 1955 hervor. Da *er* den gewünschten Erfolg mit dieser Drohung nicht erreicht hat, ist seine Nötigungshandlung im Versuche stecken geblieben, der aber nach den §§ 240, 43 StGB strafbar ist.

Das Schreiben vom 22. 4. 1955 an den Oberstadtdirektor enthält eine wissentlich falsche Anschuldigung, da wider besseres Wissen der Angeklagte den Zeugen C. eines unkorrekten Verhaltens mit dem Ziele beschuldigt hat, ein Disziplinarverfahren gegen ihn einzuleiten. dass der Oberstadtdirektor, da er Chef der Verwaltung ist, als „Behörde“ anzusehen ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Die Absicht des Schreibens ist auch deutlich zu erkennen; denn das gesamte Schreiben läuft darauf hinaus, die charakterliche Ungeeignetheit des C. für seine jetzige Dienststellung als Stadtinspektor darzutun.

In Tateinheit mit diesem Vergehen gegen den § 164 StGB ist der Tatbestand der verleumderischen Beleidigung nach dem § 187 StGB verwirklicht; denn der Angeklagte hat hier wider besseres Wissen Behauptungen aufgestellt, die den Stadtinspektor C. verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind. dass der Angeklagte wider besseres Wissen gehandelt hat, beweist nicht nur sein Vorstrafenregister, das bereits zwei Vergehen gegen § 164 StGB aufweist, sondern ergibt sich auch daraus, dass die Dinge, die er über C. behauptet hat, mit einem Nachweis über die früheren Eigentumsverhältnisse seiner verlorenen Sachen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen. Das Gesamtverhalten lässt offenbar werden, dass sie aus Rachsucht gegen C. aufgestellt worden sind, weil dieser nicht willfährig gewesen und nicht blindlings das bestätigt hat, was der Angeklagte gegenüber dem Ausgleichsamt behauptet hatte.

Die gegen den Angeklagten zu verhängende Strafe musste empfindlich gehalten werden, pp ...

Entsprechend dem § 165 StGB war für den Fall der wissentlich falschen Anschuldigung dem Verletzten C. die Veröffentlichungsbefugnis zuzuerkennen.